

Vermarktung von Cannabidiol

Luxemburg (nr) **Der Europäische Gerichtshof entschied, dass ein Mitgliedstaat die Vermarktung von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltem Cannabidiol (CBD) auch dann nicht verbieten darf, wenn es aus der gesamten Cannabis-sativa-Pflanze und nicht nur aus ihren Fasern und Samen gewonnen wird.** (Az.: C-663/18 vom 19.11.2020)

Unter Cannabidiol (CBD) versteht man ein Molekül, das in Hanf (oder Cannabis sativa) vorhanden ist und der Familie der Cannabinoide angehört. Vorliegend wurde in der Tschechischen Republik CBD aus rechtmäßig angebauten Hanfpflanzen der gesamten Pflanze einschließlich der Blätter und Blüten gewonnen. Dieses CBD wurde anschließend nach Frankreich gebracht und dort in Patronen für elektronische Zigaretten eingefüllt. Allerdings wurde gegen die ehemaligen Geschäftsführer dieser Gesellschaft zur Vermarktung und zum Vertrieb der besagten Zigaretten mit Cannabidiol-Öl ein Strafverfahren eingeleitet. Das französische Recht sieht nämlich vor, dass nur die Fasern und Samen des Hanfs gewerblich genutzt werden dürfen. Infolgedessen hat das französische Strafgericht die Geschäftsführer zu einer Freiheitsstrafe von 18 und 15 Monaten auf Bewährung und zu je 10.000 Euro Geldstrafe verurteilt.

Dagegen legten die Geschäftsführer Berufung ein. Daraufhin legte das Berufungsgericht dem EuGH die Frage vor, ob ein Verbot der Vermarktung von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltem CBD mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wenn es aus der gesamten Cannabis-sativa-Pflanze und nicht nur aus ihren Fasern und Samen gewonnen wird.

Der EuGH entschied, dass eine solch strikte Regelung als unionsrechtswidrig einzustufen ist. Insbesondere greifen die Verordnungen über die gemeinsame Agrarpolitik in diesem Fall nicht ein, weil sie nur auf die im Anhang I der Verträge aufgeführten „landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ Anwendung finden. Jedoch stellt CBD, welches aus der gesamten Cannabis-sativa-Pflanze gewonnen werde, anders als beispielsweise roher Hanf, gerade kein landwirtschaftliches Erzeugnis dar und der Anwendungsbereich dieser Verordnungen ist somit schon nicht eröffnet. Vielmehr ist in dieser strikten Regelung ein Verstoß gegen den freien Warenverkehr zu erblicken. Die Art. 34 und 36 AEUV sind auch unmittelbar anwendbar. Das CBD ist als „Ware“ einzustufen und es ist auch keine andere Bewertung vorzunehmen, indem CBD auch nicht als „Suchtstoff“ einzuordnen ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hat nämlich CBD anders als THC (Tetrahydrocannabinol) keine psychotropen Wirkungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Der EuGH stufte das Verbot der Vermarktung von CBD als eine nach Art. 34 AEUV verbotene Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen ein. Eine Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV aus Gesundheitsschutzgründen ist zwar denkbar, ob dies jedoch vorliegt, fällt in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Gerichts.

Darüber hinaus verweist der EuGH noch auf die folgenden zwei Aspekte:

Erstens betrifft das in Rede stehende Vermarktungsverbot wohl nicht das synthetische CBD, welches die gleichen Eigenschaften wie das streitgegenständlich gewonnene CBD aufweisen würde, sodass dieses wohl als Ersatz hergenommen werden könnte. Soweit diese Annahmen sich als richtig erweisen, hätte das zur Folge, dass die französische Regelung ungeeignet wäre, das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.

Zweitens muss Frankreich zwar nicht den Nachweis erbringen, dass die Gefährlichkeit von CBD mit der von bestimmten Suchtstoffen identisch ist. Dennoch müssten die nationalen Gerichte die verfügbaren wissenschaftlichen Daten würdigen, um sich zu vergewissern, dass die geltend gemachte tatsächliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit nicht auf rein hypothetischen Erwägungen fußt. Ein solch striktes Vermarktungsverbot für CBD, das im Übrigen das restriktivste Hemmnis für den Handel mit in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und vermarkteten Produkten darstellt, kann nämlich nur erlassen werden, wenn eine derartige Gefahr als hinreichend nachgewiesen zu beurteilen ist.